

Amts- und Intelligenz-Blatt

für den Oberamtsbezirk

Neuenbürg.

23. August 1843:

Mittwoch

Nro. 66

Amthches.

In Beziehung auf die Behandlung der Zehent-Pachtverträge der Gemeinden, und die Verwaltung der von Gemeinden gepachteten Zehenten wird den Gemeinderäthen in Gemäßheit einer Entschliesung des königl. Ministeriums des Innern vom 26. vorigen Monats folgendes eröffnet.

1) Die Benützungsart eines von einer Gemeinde gepachteten Zehenten wird durch gesetzmäßigen Beschluß der Gemeinde-Behörde bestimmt.

Die Gemeindebehörden werden hiebei stets Bedacht darauf nehmen, den Güterbesitzern die Abtragung des Zehenten durch den Anszatz einer billigen Pachtrente zu erleichtern, und die mit der Natural-Verzehntung verbundenen Nachtheile von den Zehentpflichtigen abzuwenden.

2) Die Zehentpflichtigen, welchen der Zehente gegen die Entrichtung einer Pachtrente überlassen wird, haben die natürliche Verbindlichkeit, die Gemeinde in Beziehung auf die Leistungen, welche derselben nach dem Pachtvertrage mit der Zehentherrschaft obliegen, zu vertreten und für die durch die Zehentverwaltung entstehenden Kosten vollkommen schadlos zu halten.

3) Von den Gemeinde-Behörden ist die Pachtrente der Zehent-Pflichtigen festzusetzen, dabei jedoch, wenn und soweit nicht in anderer Weise Gewährschaft gegen mögliche Vernachtheiligung der Gemeindefasse gegeben ist, für eintretende Fehljahre auf die Bil-

dung eines Reservefonds Bedacht zu nehmen, und im Uebrigen die Verwaltung des Zehenten einschließlic des Reservefonds und der etwa vorhandenen Ueberschüsse nach den für die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens bestehenden Vorschriften und den wegen des Zehenten getroffenen besondern Bestimmungen zu leiten. Zu den Gegenständen, welche durch gesetzmäßige Beschlüsse der Gemeinde-Behörden zum Voraus zu ordnen sind, gehört insbesondere die Frage: ob bei Besitzveränderungen der Besiznachfolger auf den Rest der Pachtperiode in das Rechtsverhältniß des Besizvorgängers einzutreten habe, wie es rücksichtlich des Betreffs des bisherigen Besizers an dem zur Zeit seines Austritts aus dem Besiz etwa vorhandenen Reservefonds oder Ueberschuß und mit dem nach dem Ablauf der Pachtperiode etwa vorhandenen Ueberschuß oder Reservefonds gehalten werden soll?

4) Die Zehentpflichtigen haben sich darüber, ob sie den Zehenten unter den von der Gemeindebehörde festgesetzten Bestimmungen übernehmen wollen: im Durchgang zu erklären, und ihre Erklärung durch ihre Unterschrift zu beurkunden.

5) Bei denjenigen Zehentpflichtigen, welche sich den festgesetzten Bestimmungen nicht unterwerfen, wird im Wege des Selbsteinzugs oder von Afterpächtern die Naturalverzehntung vorgenommen. Der Zehentertrag, welcher sich auf diese Weise ergibt, wird bei

der Festsetzung der Pachtrente der übrigen Zehentpflichtigen berücksichtigt.

- 6) Die durch den Zehentpacht entstehenden Einnahmen und Ausgaben sind gleich andern Vermögenstheilen der Gemeinde öffentlich zu verrechnen. Wenn hierüber abgesonderte Verwaltung und Rechnung geführt wird, so sind die Resultate derselben in der Gemeinderechnung vorzumerken. Die Rechnung über den Zehenten unterliegt, wie die Gemeinderechnung, der gesetzlichen Revision und Abhör.

Die Gemeinderäthe haben sich nun hienach für die Zukunft genau zu achten, und wenn die öffentliche Rechnungs-Ablegung über die von den Gemeinden gepachteten Zehenten in irgend einer Gemeinde unterblieben wäre, hierüber längstens binnen 8 Tagen hieher Bericht zu erstatten.

Neuenbürg den 19. August 1843.

K. Oberamt
Leypold.

Forstamt Neuenbürg. Der Gebrauch des neu gebauten Holzabfuhr-Wegs, welcher von der untern Eyachbrücke aus durch den Schwabstich und Haag auf die Demnach-Schwanner Straße führt, wird den Fuhrleuten gegen einen jährl. vorauszubehabenden Unterhaltungsbeitrag von 1 fl. per Pferd gestattet. Diejenigen Fuhrleute, welche unter dieser Bedingung die Erlaubniß zum Befahren dieses Wegs nachsuchen wollen, haben ihre Gesuche dem Forstamte vor Ablauf dieses Monats einzureichen.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen dieß ihren Ortsangehörigen zu eröffnen.

Neuenbürg den 17. August 1843.

K. Forstamt.
v. Moltke.

Solz-Verkauf.

Forstamt Neuenbürg. Revier Schwann. Diejenigen Brennholz-Loose, für welche bei dem Verkauf am 11. August $\frac{1}{2}$ Theile des Anbots nicht offerirt wurden, kommen:

am Mittwoch den 30. d. Mts.

Vormittags 10 Uhr

im Walde nochmals zur Versteigerung, wozu sich die Kaufsliebhaber zur gedachten Zeit beim Bildstöckle auf dem Dobler Weg einzufinden haben.

Die Verkaufsquantitäten sind folgende:

Im Staatswald Hornthan, Abtheilung Ebene — 47 Klstr. Buchene Prügel, $\frac{1}{4}$ Klstr. Birken Prügel, $4\frac{3}{4}$ Klstr. Tannene Prügel, und 2138 Stück Buchen-Birken- und Tannen Reifachwellen.

Scheidholz; im Schwabstich. — $3\frac{1}{4}$ Klstr. Eichene Scheiter, $10\frac{1}{4}$ Klstr. Eichene Prügel, $17\frac{1}{4}$ Klstr. Tannene Scheiter, $25\frac{1}{4}$ Klstr. Tannene Prügel; und 1900 Stück Tannene Reifachwellen.

Scheidholz; im Hornthan, westliche Halbe; $22\frac{1}{4}$ Klstr. Tannene Scheiter; $14\frac{1}{4}$ Klstr. Tannene Prügel, und $4\frac{1}{4}$ Klstr. dto. Rinden; —

Scheidholz; im Hüttwald; — $11\frac{1}{2}$ Klstr. Tannene Scheiter und Prügel; und 500 Stk. Tannene-Reifach-Wellen.

Die Ortsvorsteher werden mit der Bekanntmachung beauftragt.

Neuenbürg den 21. August 1843.

K. Forstamt.
v. Moltke.

Forstamt Altenstaig.

(Solz-Verkäufe.)

Am Montag dem 4. September 1843. — Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr in Hofstett — werden im Revier Hofstett, im Distrikt Citele 1 Birke, $19\frac{1}{2}$ tann. Klstr., Scheidholz $47\frac{1}{2}$ tann. Klstr.; am Dienstag dem 5. September 1843 im Revier Altenstaig — die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr im Laurenziwald, aus dießem Distrikt 357 Langholz-Stäm., 26 Klöße, 52 tann. Klstr. $6\frac{1}{2}$ weißtann. Rindenklstr., 4600 tann. Wellen, 4 tann. Reißprügelklstr.; Häfnerwald I., 250 Langholzstäm., 15. Klöße, 77 tann. Stangen, $31\frac{1}{2}$ tann. Klstr., $15\frac{1}{4}$ weißtann. Rindenklstr., 3000 tann. Wellen, Häfnerwald II., 625 Hops-

enstangen, 200 tann. Stangen, 21½ tann. Kfst. 3½ Reißprügelkfst.; am Mittwoch dem 6. Sept. 1843 im Revier Enzklosterlen. — Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr im Enzklosterlen von wo aus man sich in den Wald verfügt, im Distrikt Langenhart A., 65 Langholzstämme 72 Klöße, 37 birkene Stangen, 2¼ birkene, 6¼ tannene Kfst., 50 birkene, 1500 tannene ungebundene Wellen; Langenhart B., 458 Hopfenstangen, ¼ buchene, 9 tann. Kfst., 500 tann. ungebundene Wellen; Langenhart C., 109 Langholzstämme, 10 Eichen, 5 Buchen, 1 Birke, 77 Klöße, 65 tann. größtentheils Hopfenstangen, 6¼ eichene, 2½ buchene, 1 birk., 19¼ tann. Kfst. 25 eichene, 50 buchene, 75 birkene, 5000 tann. geschätzte Wellen; Scheidholz: Langenhart A., 45 Langholzstämme, 59 Klöße, 3¼ tann. Kfst., 600 tann. geschätzte Wellen, Süßenkopf 66 Langholzstämme, 44 Klöße, ¼ eichene, ¼ buchene, ¼ birkene, 4¼ tann. Kfst., 1000 tann. geschätzte Wellen im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 18. August 1843.

K. Forstamt
v. Seutter.

Neuenbürg. Ahermaliger **Kuzholzverkauf**. — Aus den hiesigen Gemeinde-Waldungen werden am Montag den 28. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhaus allhier im Aufstreich verkauft: 70 tannene Klöße enthaltend 2310 Cub.' und 9 Stücke tannene Langbölzer von 64 60 50 40' Länge enthaltend 922 Cub'. — Zu diesem Verkauf werden die Liebhaber eingeladen. Die Aufnahmsliste kann bei dem Stadt-Forstverwalter eingesehen werden.

Den 21. August 1843.

Stadt-Schultheiß.
Fischer.

Loffenau.

Gefundenes.

Es ist auf der Straße von Loffenau nach Gernsbach ein Regenschirm gefunden worden, wern nun Ansprüche an denselben zu machen hat, kann solchen innerhalb 15 Tagen gegen Bezahlung der Einrückungs-Gebühr bei unterzeichneter Stelle abholen, nach Verfluß obiger Zeit wird solcher dem Finder zurück gegeben werden.

Den 18. August 1843.

Den 18. August 1843.

Schultheiß Seeger.

Loffenau.

Gläubiger-Aufruf.

Alle diejenigen, welche an den kürzlich gestorbenen Johann Ernst Stückel, gewesenen ledigen Küfer und Sohn des alt Georg Stückel, Bürgers und Tagelöhners dahier, eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche innerhalb 30 Tagen bei dem Schultheißenamt dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie bei der Verweisung über seinen Nachlaß von 30 fl. 12 kr. nicht berücksichtigt werden können, und später mit ihren Forderungen abgewiesen werden müssen.

Um die gehörige Bekanntmachung werden die Herren Orts-Vorsteher ersucht.

Den 18. August 1843.

Aus Auftrag
Schultheiß Seeger.

Birkenfeld. D. A. Neuenbürg. **Winter-Schaaf-Weide-Verleihung**, die hiesige Winter-Weide welche mit 200 Stück beschlagen werden darf, wird den 21. September d. J. Donnerstag Vormittags 9. Uhr zur Verleihung gebracht werden, wozu die Liebhaber eingeladen werden, mit Vermögens-Zeugniß oder Bürgschaftsleistung.

Den 18. August 1843.

Aus Auftrag des Gemeinderaths.
Schultheiß Tränkle.

Landwirthschaftliches.

Landwirthschaftlicher Bezirksverein.

Bei der am 28. Juli d. J. in Calmbach abgehaltenen Generalversammlung wurden

- 1) der 21. September d. J. zur Wiederholung eines landwirthschaftlichen Partikularfestes in der Oberamtsstadt bestimmt, und
- 2) folgende Prämien ausgesetzt:
 - a. für 6 landwirthschaftliche Diensthoten männlichen oder weiblichen Geschlechts, ohne Rücksicht auf Heimath, dagegen in Jahren nicht zu sehr vorgerückt, welche wenigstens 8 Jahre bei Einer Dienstherrschaft ohne Unterbrechung treu und redlich gedient und sich sittlich gut betragen haben, 50 fl.
 - b. für diejenigen 10 Landwirthe, welche den ersten Suppinger, Flandrischen oder Ruchadloh'schen Wende-Pflug in ihren Wohnorten angeschafft und eingeführt haben, in Verbindung mit den Handwerksleuten, welche dergleichen Pflüge solid und brauchbar fertigen . . . 50 fl.
 - c. für denjenigen Landwirth, welcher eine vollständige verbesserte Dunglege mit Gülleneinrichtung, Jauchensaß und Compostdüngerbereitung hergestellt, . 25 fl.
 - d. für die 4 Landwirthe, welche nur minderer vollständige verbesserte Dungbehälter mit Gülleneinrichtung und Compostdüngerbereitung herstellen und ihren Gemeindegossen mit gutem Beispiele vorangehen 25 fl.
 - e. für 3 Lehrer, welche jungen Leuten, Unterricht in der Obstbaumzucht ertheilen und Musterbaumschulen hierzu anlegen und bauen, 30 fl.
 - f. für junge Leute, welche sich in der Obstbaumzucht unterrichten lassen, und nach Verfluß von 2 Jahren die verschiedenen Baumveredlungsmethoden gut anwenden und den Baumschnitt verstehen 30 fl.
 - g. für 4 junge Leute, welche den Unterricht zu Hohenheim in der Flachs- und Hanfbereitung mit Erfolg besucht haben,

und darüber sich durch gute Zeugnisse der Lehrer ausweisen, bei ihrer Zurückkunft den Ertrag des aufgewendeten Kostgeldes und je 4 fl. Reisekosten.

- h. für diejenigen, welche den preiswürdigsten Flachs oder Hanf (nicht unter 25 Pf. bereitet haben, zusammen 12 fl. wobei jedoch diejenigen Personen bevorzugt werden, welche die Wasserröste angewendet haben.
- i. für Farren, welche nicht unter 1 Jahr und nicht über 3 Jahre alt seyn dürfen, unter der Bedingung: daß ein Stück Vieh, wofür eine Prämie verlangt wurde, bei einer Strafe im Betrag der 1½fachen Prämie innerhalb eines Jahres nicht außerhalb des Oberamtsbezirks verkauft werden darf. . . 80 fl.
- k. für trüchtige Kalbeln 70 fl.
- l. für Kühe mit dem 2 — 4. Kalbe unter der Verbindlichkeit: wenn ein Stierkalb fällt und der Berein es zu kaufen wünscht, solches um einen angemessenen Preis abzutreten und gegen eine Entschädigung von 5 fl. an der Kuh 4 Wochen lang saugen zu lassen, . . 50 fl.
- m. für ausgezeichnet gut gebaute Zierkälber im Alter von ¼ bis ¾ Jahren unter der Bedingung, daß solche vor 1½ Jahren nicht aus dem Oberamtsbezirke verkauft werden dürfen, 30 fl.

Die Uebertreter des Verkaufsverbots verfallen in die ad i. angedrohte Strafe.

Vorgedachte Prämien, werden insoweit sie der Natur der Sache nach bis den 21. September d. J. verdient seyn können, an diesem Tage ausgetheilt, die näheren Bestimmungen hierüber aber noch besonders bekannt gemacht werden. Denjenigen, welche sich für die Preise interessieren und hinsichtlich der Bedingungen Genaueres erfahren wollen, werden von dem Vorstande jeder Zeit Auskunft erhalten.

Der Vorstand
Moltke.

Hiezu eine Beilage.